Messieurs mit den Worten seines Vorgängers bekräftigt[50]). Der Friedensschluß mit dem Kaiser und seinem Sohn, niedergelegt in der Restitutionsurkunde Heinrichs VI. vom 3. April 1189[51]), scheint jedoch auch für die burgundische Reichsabtei — wenn auch nur vorübergehend — eine Wende bedeutet zu haben. Denn anders ist es nicht zu erklären, daß derselbe Clemens III. seine eigene frühere Bestätigung der Unterordnung unter Cluny zwar nicht ausdrücklich, aber der Sache nach wieder aufhebt: Am 9. Dezember 1190 gewährt er dem Kloster Baume-les-Messieurs ein Privileg[52]), in dem er es in Nachahmung seiner Vorgänger Urban (II.), Paschalis (II.), Calixt (II.), Innocenz (II.) und Lucius (II.) in den apostolischen Schutz nimmt und seine Besitzungen bestätigt. Den Papst, dem Baume-les-Messieurs die Bestätigung seines Ranges als Abtei zu verdanken hatte, nämlich Viktor IV. erwähnt die Urkunde natürlich nicht, und so führt erst ein Textvergleich zu dem überraschenden Ergebnis, daß Clemens hier das Privileg dieses kaiserlichen Papstes[53]) als Vorurkunde benützt hat — nur der Passus über die Wiederherstellung des Klosters als Abtei ist fortgelassen. Daß aber Clemens III. nunmehr der Auffassung Heinrichs VI. vom Rang des Klosters beigetreten war, lehrt die Adresse[54]) seines Privilegs, in der zum ersten Male seit 1162 wieder ein Abt von Baume-les-Messieurs erscheint; ihm und seinen Nachfolgern werden die Rechte bestätigt.

Eine vertragliche Vereinbarung[55]) zwischen den Konventen von Cluny und Baume-les-Messieurs, die zwar ohne Datum überliefert, doch in dieselbe Zeit wie die letztgenannte Urkunde Clemens' III. zu setzen ist[56]), gibt noch näheren Aufschluß. Diese Compositio geht, dem Privileg Heinrichs VI. entsprechend, ebenfalls von der wiedererworbenen Stellung des Klosters als Abtei aus; den Mönchen von Baume-les-Messieurs wird zudem das Recht zugestanden, ihren Abt zu wählen — wie es Friedrich

---

[50]) JL 16155 von 1188 Februar 26; VU ist das Privileg Urbans III., dazu oben Anm. 23.

[51]) St. 4640 = Böhmer-Baaken 83.

[52]) JL 16134; Druck: Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich I S. 137—139, Nr. 81.

[53]) Vgl. Anm. 17.

[54]) Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich I S. 139: *Dilecto filio Pontio abbati monasterii sancti Petri Balmensis eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum.*

[55]) Charta de compositione et pace bei Bernard-Bruel 5 Nr. 4388 (S. 747—749).

[56]) Gegen die Herausgeber Bernard-Bruel, die das Stück auf „ungefähr 1200" (a. a. O. S. 747) datieren, Mariotte AfD 7 (1961) S. 210 Anm. 25, wonach die Urkunde etwa zu 1190 anzusetzen ist.